

§ 12c Gem-VBG

Gem-VBG - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2025

Die Ausbildungslehrgänge sind in einzelne Module zu gliedern.

Die Mindestdauer dieser Module beträgt jeweils 8 Vortragseinheiten.

Die Mindestdauer dieser Module beträgt:

1. a)

Die Mindestdauer dieser Module beträgt jeweils 8 Vortragseinheiten.

Ein Ausbildungslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn

1. a)

Über die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Zeugnis auszustellen.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at